

In der Gefahrengruppe IIIB sind die Einsatzkräfte mindestens mit Pressluftatmern und Körperschutz Form 1 auszurüsten.

**Hinweis:** Bereiche der Gefahrengruppe IIIB, in denen mit biologischen Stoffen der Sicherheits-/Schutzstufe oder Risikogruppe 4 umgegangen wird, dürfen ohne Anwesenheit des Erlaubnisinhabers nach Infektionsschutzgesetz oder einer im Rahmen einer zwischen Betreiber und Feuerwehr geschlossenen Handlungsvereinbarung genannten fachkundigen Person auf keinen Fall – auch nicht zur Rettung von Menschenleben – betreten werden!

### ■ Brandbekämpfung und Hilfeleistung

Schleusen dürfen nicht durch verlegte Schläuche außer Funktion gesetzt werden! Tragbare Feuerlöscher, Kübelspritzen, fahrbare Löscheräte (z.B. PG 50) sind je nach Lage bevorzugt zu verwenden. Das Öffnen von Fenstern zur Querbelüftung darf nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person erfolgen. Entstehungsbrände sind, soweit möglich, mit Kohlendioxid zu löschen. Wasser sollte nur äußerst sparsam und vorsichtig verwendet werden.

In Bereichen der Gefahrengruppe IIIB ist besonders auf Löschwasser-Rückhaltung zu achten.

### ■ Kontaminationsverdächtige Personen und Gegenstände

Personen, bei denen ein Verdacht auf Kontamination mit B-Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden kann, haben die Kleidung am Dekon-Platz abzulegen. Hände, Gesicht, Haare und benetzte Körperstellen sind zu reinigen und zu desinfizieren. Kontaminierte Kleidung, Ausstattung und sonstige Gegenstände, die aus dem Gefahrenbereich herausgebracht werden müssen, sind im Schwarzbereich des Dekon-Platzes zu sammeln, in Folien-säcke dicht zu verpacken und zu beschriften.

Die Desinfektion oder Entsorgung dieser Kleidung, Ausstattung und sonstigen Gegenstände ist später von fachkundigem Personal durchzuführen.

### ■ **Versorgung von Verletzten**

Die Versorgung und der Transport von kontaminationsverdächtigen verletzten Personen erfolgt nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Verletzungen von Einsatzkräften (auch einfache Verletzungen) sind dem Einsatzleiter unverzüglich zu melden. Beim Umgang mit Personen, die mit Erregern der Risikogruppe 4 infiziert sind oder bei denen der Verdacht besteht, mit diesen Erregern infiziert zu sein, sind Sicherheitsmaßnahmen der Gefahrengruppe IIIB zu ergreifen. Diese Personen sind vor Ort zu isolieren und dort, wenn notwendig, rettungsdienstlich zu versorgen. Weitere Maßnahmen sind nur zusammen mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder einem überregionalen Kompetenzzentrum durchzuführen, da Kontaminationsverschleppung hier besonders zu verhindern ist.

### ■ **Umgang mit Tieren**

Tiere sind aus Tierhaltungsräumen nur nach Rücksprache mit einer fachkundigen Person zu retten.

## **6.3 Ärztliche Überwachung und Nachsorge**

Alle Personen und Einsatzkräfte, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppen IIB und IIIB teilgenommen haben, sind namentlich zu erfassen. Personen und Einsatzkräfte, die an Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe IIIB teilgenommen haben, oder Personen und Einsatzkräfte, bei denen in Bereichen der Gefahrengruppe IIB besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren, sind – soweit möglich – mit Angabe zu den B-Gefahrstoffen unverzüglich einem geeigneten Arzt vorzustellen.

Treten in der Folgezeit eines Einsatzes bei Personen oder Einsatzkräften Erkrankungen auf, die mit den B-Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen könnten, sind diese erneut einem geeigneten Arzt vorzustellen. Die Unterlagen über den Einsatz sind dem Arzt zur Verfügung zu stellen.